



Merkblatt 31

FÜR VERSORGUNGSEMPFÄNGER

1. Was ist mitzuteilen?

Bitte geben Sie bei jedem Schreiben die Versicherungsnummer an.

Änderungen des **Kontos**, auf das die Versorgungsbezüge überwiesen werden sollen, können berücksichtigt werden, wenn sie die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen bis spätestens zum 10. des Vormonats der Überweisung erreichen. Es muss die internationale Kontonennung IBAN (International Bank Account Number) mitgeteilt werden.

Seit 2014 erfolgen alle Überweisungen - auch innerhalb Deutschlands - im europaweit einheitlichen SEPA-Zahlungsverkehr.

Die IBAN ersetzt seitdem Bankleitzahl und Kontonummer. In einigen Fällen ist auch die internationale Bankleitzahl BIC (für Überweisungen in die USA zusätzlich Fed-Wire/ABA) erforderlich. Gegebenenfalls anfallende Transfergebühren für Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten der Empfänger.

Unverzüglich mitzuteilen sind

- die Änderung der Anschrift; bei Aufgabe des Wohnsitzes in der EU/EWR, ist die Förderung von Beiträgen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Förderung“) zurückzuzahlen (siehe unter Nr. 3 Steuern letzter Absatz),
- bei Bezug von Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit:
 - jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (nicht nur einer Bühnentätigkeit) vor dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann,
 - jede Änderung des Erwerbseinkommens vor dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann (beizulegen ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, in der angegeben ist, wann die Tätigkeit aufgenommen wurde und welches Entgelt dafür gezahlt wird),
- bei Bezug von Witwen- oder Witwergeld die erneute Heirat oder Begründung einer dieser entsprechenden ausländischen Lebenspartnerschaft,
- bei Bezug von Waisengeld wegen Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus das Ende oder eine Unterbrechung der Ausbildung.

Zuviel gezahlte Versorgungsleistungen müssen zurückerstattet werden.

2. Wie lange werden die Versorgungsbezüge gezahlt?

Die Versorgung wird bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der Berechtigte stirbt.

Ferner endet die Zahlung

- eines Ruhegeldes wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn der Berechtigte vor dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann, wieder erwerbsfähig wird,
- eines Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit bei Fristablauf oder sobald der Berechtigte vor dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann, eine zumutbare Tätigkeit ausübt oder wieder berufsfähig wird,

- eines Witwen- oder Witwergeldes mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner heiratet oder eine neue der Heirat entsprechende ausländischen Lebenspartnerschaft eingeht (auf Antrag wird eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages des Witwen- oder Witwergeldes gezahlt),
- eines Waisengeldes mit Ablauf des Monats, in dem die Waise 18 Jahre alt wird, oder bei einer Schul- oder Berufsausbildung mit deren Beendigung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

3. Steuern

Wir behalten keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Der Versorgungsempfänger muss deshalb seine Versorgungsbezüge selbst beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen hierfür werden ihm übermittelt.

Versorgungsbezüge aus der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen sind, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruhen, mit dem Ertragsanteil, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen, voll zu versteuern (sog. nachgelagerte Versteuerung).

Ertragsanteilbesteuerung bedeutet, dass die Versorgungsbezüge nicht mit ihrem Zahlbetrag, sondern (als Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) nur mit einem Teil hiervon, dem so genannten Ertragsanteil, zu versteuern sind. Damit ist nur ein - fiktiver - Ertrag der eingezahlten Beiträge steuerpflichtig.

Der Ertragsanteil ist ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz der Versorgungsbezüge. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Versorgungsempfängers bei Beginn des Bezugs der Versorgungsleistung. Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilbesteuerung der Versorgung aus der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen kommt es regelmäßig erst dann, wenn daneben noch weitere voll zu versteuernde Einkünfte bezogen werden (seit 2005 ist mindestens die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll zu versteuern, siehe unten) und dadurch der steuerfreie Grundbetrag überschritten wird. Die Beschränkung der Versteuerung auf den Ertragsanteil gilt für alle Versorgungsbezüge, die auf Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 2002 beruhen.

Die in Versorgungsleistungen seit 1. Januar 2002 auf steuerfreien Beiträgen oder Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Förderung“) beruhenden Rentenanteile müssen (nachgelagert) voll versteuert werden (§ 22 Nr. 5 EStG). Das Gleiche gilt für Anteile aus steuerfreier Entgeltumwandlung. Die Versorgungsempfänger erhalten eine Mitteilung nach amtlichem Muster über die im Vorjahr bezogenen steuerpflichtigen Leistungen zur Vorlage beim Finanzamt.

Bei Aufgabe des Wohnsitzes in der EU/EWR müssen Zulagen nach §§ 83 ff. EStG und Steuerermäßigungen infolge der Steuerfreiheit von Beiträgen nach § 10a EStG („Riester-Förderung“) zurückgezahlt werden (§ 93 EStG „schädliche Verwendung“). Ihr Ruhegeld kann sich dadurch ggf. verringern.

Nach § 22 a EStG sind wir verpflichtet, laufend jährlich Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zum 31. März des Folgejahres vorzunehmen.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen ab 2005 zu 50 % der Besteuerung. Dieser Prozentsatz wird von 2006 bis 2040 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um jeweils 2 % angehoben. Der sich danach ergebende steuerfrei bleibende Teil der Bruttorente wird auf die gesamte Rentenbezugsdauer festgeschrieben, bleibt also erhalten.

Zu steuerlichen Fragen können wir uns nur unverbindlich äußern. Bitte wenden Sie sich deshalb gegebenenfalls bezüglich Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.

4. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

Da die Versorgungsbezüge höchstpersönliche Ansprüche sind, können sie weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ersatzansprüche des Arbeitgebers bei übergegangenen Ansprüchen auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgrund zeitgleich gezahlter Krankenbezüge und nicht für Schadensersatzansprüche gegen Dritte, sofern die Vddb wegen des Schadensereignisses Versorgungsleistungen erbringen muss. In diesem Fall können Versorgungsleistungen erst nach Übertragung des Schadensersatzanspruches geltend gemacht werden. Daneben ist die Aufrechnung gegen rückständige Beiträge und sonstige Forderungen (z. B. zu viel gezahlte Versorgungsbezüge) möglich.